

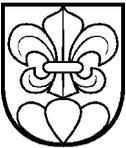
Beilagen **der 5. Sitzung des Grossen Gemeinderates Lyss vom 15. September 2014**

Geschäft		Seite
72	Abstimmungsbotschaft vom 30.11.2014	1 – 16
	Änderung Reglement Spezialfinanzierung Kiesabbau	17 – 19
73	Abrechnung	20
74	Abrechnung	21



Gemeinde Lyss

Grosser Gemeinderat
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch



Gemeindeabstimmung

30. November 2014

Kiesabbau-, Wiederauffüllungs- und
Infrastrukturvertrag
Bereich Ost, Chrützhöchi,
Alte Busswilgrube

Kiesabbau-, Wiederauffüllungs- und Infrastrukturvertrag

Der Grosse Gemeinderat unterbreitet Ihnen in Anwendung von Art. 14 der kantonalen Gemeindeverordnung in Verbindung mit Art. 19 und 28 der kommunalen Gemeindeordnung die Beschlussfassung über den Kiesabbau-, Wiederauffüllungs- und Infrastrukturvertrag für den Bereich Ost, Chrützhöchi und Alte Buswilgrube zwischen der Vigier Beton Kies Seeland Jura AG, Lyss, der Gemeinde Lyss sowie der Personalwaldkorporation Lyss und dem Kanton Bern zur Abstimmung.

Lyss, 15. September 2014

Namens des Grossen Gemeinderates
Katrin Meister Daniel Strub
Präsidentin Sekretär

Inhaltsverzeichnis

	Seitenangabe
1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Ausgangslage	6
3. Grundzüge des Vertrages	7
4. Finanzielle Auswirkungen	13
5. Würdigung	14
6. Antrag an die Stimmberechtigten	15

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Grosse Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Kiesabbau-, Wiederauffüllungs- und Infrastrukturvertrag (nachfolgend «Vertrag») für den Bereich Ost, Chrützhöchi und Alte Busswilgrube zwischen der Gemeinde Lyss (Grundeigentümerin), der Personalwaldkorporation Lyss (PWK bzw. Nutzungsberechtigte), dem Kanton und der Vigier Beton Kies Seeland Jura AG, Lyss, (Unternehmung, Grubenbetreiberin und Grundeigentümerin) zum Entscheid.

Warum braucht es einen neuen Vertrag?

Vertrag als Grundlage für Kiesabbau Mit dem neuen Vertrag erhält die Vigier Beton Kies Seeland Jura AG (Vigier) das Recht, im noch nicht abgebauten Teil des Kiesgrubenperimeters auf den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Lyss das Kies abzubauen und die dadurch entstehende Grube mit Deponiematerial wieder aufzufüllen und zu rekultivieren.

Bisheriger Vertrag Im bisherigen Vertrag wurde die Erarbeitung des neuen Vertrages in Aussicht gestellt, weil der Abbau und die Wiederauffüllung auf den Bereich „Mitte“ beschränkt wurde. In diesem Bereich neigen sich die Kiesreserven dem Ende zu. Voraussichtlich noch bis anfangs 2015 ist es möglich Kies abzubauen, danach müssen die neuen Gebiete zum Abbau freigegeben werden, um den Weiterbetrieb nicht zu gefährden.

Wichtigste Punkte des neuen Vertrages

Grundlagen Grundlagen für den Abschluss des neuen Vertrages bilden die überarbeitete Überbauungsordnung «Kiesgrube Bangarter» und der bestehende Vertrag aus dem Jahr 2007. Wie bisher werden auch im neuen Vertrag insbesondere die Entschädigung für den Abbau und die Wiederauffüllung sowie die Beiträge der Grundeigentümer im Abbauperimeter an die Infrastrukturkosten geregelt. Neu schliessen alle betroffenen Grundeigentümer und die Personalwaldkorporation einen gemeinsamen Vertrag mit der Unternehmung ab.

Erschliessung Die Zufahrtswege zur Kiesgrube wurden in der jüngsten Zeit auf Kosten der Gemeinde Lyss saniert. Durch den Kiesabbau- und die Deponie erfolgt eine stärkere Beanspruchung der Strasse, was zu vorzeitigen Sanierungen führt. Ein entsprechender Anteil dieser Kosten soll durch den Kiesabbau und die Wiederauffüllung übernommen werden. Auch die geplante Verbindungsstrasse von der K22 (Hauptstrasse Lyss – Bütigen) zur T6 (Autostrasse Lyss – Biel) dient zu einem wesentlichen Teil dem Kiesabbau und der Wiederauffüllung. Aus diesem Grund wird auch für die Erstellung der neuen Strasse ein Beitrag erhoben und in eine Spezialfinanzierung eingelegt.

Abbau- und Wiederauffüllung Mit dem Vertrag wird der Unternehmung das Recht eingeräumt, auf dem Terrain der Grundeigentümer das Kies abzubauen und die dadurch entstehende Grube mit inertem Deponiematerial (Aushub- und Abbruchmaterial ab Baustellen ohne giftige / strahlende oder sonstwie schädliche Stoffe) wieder aufzufüllen. Nach Vollzug der Wiederauffüllung ist das Terrain wieder zu rekultivieren und aufzuforsten.

Entschädigung Die Grundeigentümer erhalten für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung wie bisher eine Entschädigung pro abgebauten Kubikmeter Kies. In diesem Betrag ist auch eine Entschädigung für die Wiederauffüllung enthalten. Der Betrag wird entsprechend dem Abbaufortschritt zur Zahlung fällig. Gleichzeitig erhält die Gemeinde von den Grundeigentümern einen Infrastrukturkostenbeitrag, der vom Unternehmen direkt an die Gemeinde ausbezahlt und in eine Spezialfinanzierung für die Infrastruktur eingelegt wird.

Würdigung Der neue Vertrag wird seitens der Behörden begrüsst, da die Infrastrukturfinanzierung nun verbindlich geregelt werden konnte. Weiter erhält die Gemeinde nach wie vor einen Ertrag aus dem Kiesabbau und der Wiederauffüllung.
Mit dem Vertrag wird auch der Fortbestand der Vigier mit rund 250 Arbeitsplätzen am Standort Lyss langfristig gesichert.

Empfehlung

Empfehlung Der Grosse Gemeinderat empfiehlt Ihnen, werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit ... zu ... Stimmen den Grundzügen des Vertrages zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, das damit verbundene Vertragswerk abzuschliessen.

2. Ausgangslage

2.1 Grundeigentumsverhältnisse Die Gemeinde Lyss ist Grundeigentümerin der Parzellen Nrn. 51, 58 und 59 im Abbaubereich Ost, der Parzellen Nrn. 1547 und 1012 im Gebiet Chrützhöchi sowie der Parzelle Nr. 52 bei der Alten Buswilgrube. Auf der Parzelle Nr. 51 hat die Personalwaldkorporation als Nutzungsberechtigte ein im Grundbuch gesichertes Anrecht auf 50% des Kiesertrags als Entschädigung für den Nutzungsausfall und Wiederaufbau des zukünftigen Waldes. Weitere Grundeigentümer im Abbaubereich sind der Kanton Bern und die Unternehmung.

2.2 Bisherige Verträge Am 12. März 1995 haben die Lysser Stimmberechtigten dem ersten Vertrag für die Erweiterung der Kiesgrube Bangerter mit 2'039 zu 274 Stimmen zugestimmt. An der Abstimmung vom 17. Juni 2007 haben die Lysser Stimmberechtigten mit 1'799 zu 194 der Anpassung des Vertrages mit der Beschränkung auf den Bereich „Mitte“ zugestimmt. Die Busswiler Gemeindeversammlung hat diesen Vertragswerken jeweils ebenfalls zugestimmt.

2.1 Auslöser für den neuen Vertrag Die Kiesreserven im Bereich „Mitte“ neigen sich dem Ende zu. Die vorhandenen Reserven reichen noch bis anfangs 2015. Daher hat die Vigier bereits vor 5 Jahren die Verhandlungen aufgenommen, damit rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen und Verträge für den Abbaubereich „Ost“ zur Verfügung stehen.

2.2 Vertragsverhandlungen In langen und aufwändigen Verhandlungen wurden die Details für ein angepasstes Vertragswerk erarbeitet. Unter Beizug eines Experten wurden die Erlös- und Kostenstrukturen analysiert, entflechtet und letztendlich ein gemeinsamer Nenner für die Abbau- und Wiederauffüllungsent-schädigung gefunden. Im Gegensatz zu den bisherigen Vertragswerken wird nun die konkrete Regelung für die Infrastrukturfinanzierung in den Vertrag aufgenommen. Bisher waren lediglich Absichtserklärungen formuliert und die Grundeigentümer zeigten sich einverstanden entsprechende Forderungen der Gemeinde zu akzeptieren.

2.3 Vertragszweck Der neue Vertrag regelt im Wesentlichen die Modalitäten für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung mit inertem Material und legt die entsprechende Entschädigung fest. Gleichzeitig regelt er die Infrastrukturfinanzierung, welche aus zwei Komponenten besteht. Einerseits wird die starke Inanspruchnahme der bestehenden Erschliessungsstrassen dem verursachenden Kiesabbau- und Deponiebetrieb anteilmässig übertragen und andererseits wird die Finanzierung der neu zu erstellenden Verbindungsstrasse von der T6 (Autostrasse Lyss – Biel) zur K22 (Kantonsstrasse Lyss – Büren) geregelt.

2.4 Verhältnis zu den bestehenden Verträgen Der erste Vertrag von 1995 wurde durch die angepasste Version von 2007 aufgehoben. Der Vertrag von 2007 regelte nur den Abbaubereich „Mitte“ und bleibt gültig bis zum endgültigen Abschluss der Etappe „Mitte“. D.h. bis das Terrain wiederhergestellt ist.

Der nun vorliegende Vertrag regelt die Weiterführung des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung im Bereich „Ost“ und im Gebiet Chrützhöchi sowie die Wiederauffüllung der Alten Buswilgrube.

2.5 Überbauungsordnung Kiesgrube Bangerter Ein wesentlicher Bestandteil für die Weiterführung des Kiesabbaus und die Realisierung des Deponiebetriebs ist die Anpassung der Überbauungsordnung „Kiesgrube Bangerter“. Die Überbauungsordnung wurde beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht und ist soweit vorbehandelt, dass der Kanton unmittelbar nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Kiesabbauvertrag die Genehmigung erteilen kann.

3. Grundzüge des Vertrages

3.1 Abbau und Wiederauffüllung Mit dem neuen Vertrag wird der Unternehmung das Recht eingeräumt, auf der „Chrützhöchi“ und im Bereich „Ost“ Kies abzubauen. Zudem erhält die Unternehmung das Recht, die so geschaffenen Gruben sowie die Alte Buswilgrube mit Deponiematerial wieder aufzufüllen.

A4 quer Plan

A4 Quer-Plan

Im Bereich Ost handelt es sich um eine sogenannte Inertstoffdeponie.

In einer Inertstoffdeponie dürfen nicht verwertbare mineralische Bauabfälle sowie unverschmutztes Aushubmaterial, das nicht anderweitig verwertet werden kann, abgelagert werden.

In der Alten Buswilgrube wird nur mit sauberem Aushub wiederaufgefüllt.

3.2 Entschädigung Die vereinbarte Entschädigung ist das Resultat langer Verhandlungen.

Sie umfasst sowohl die Entschädigung für den Kiesabbau als auch für die Wiederauffüllung und wird im Zeitpunkt des Abbaus ausbezahlt. Auch wenn die Wiederauffüllung erst viel später erfolgt.

Für die Anpassung an die Preisentwicklung wird die Entschädigung an entsprechende Indexe gebunden.

Dies entspricht der bisherigen Lösung für den Abbaubereich Mitte.

3.3 Erschliessung Das Thema Erschliessung beinhaltet zwei Elemente. Einerseits wird der Unterhalt für die vorzeitige Sanierung der bestehenden Erschliessungsstrassen geregelt und andererseits werden die Beiträge an die allenfalls neu zu erstellende Verbindungsstrasse zwischen der K22 (Kantonsstrasse Lyss – Büren) und der T6 (Autostrasse Lyss – Biel) festgelegt.

Die Gemeinde Lyss hat die bestehenden Zufahrtsstrassen Buswilstrasse und Steinweg in den letzten Jahren ausgebaut und erneuert. Da der Grubenbetrieb mit dem Abbau des Kies und dem Abtransport der aus dem abgebauten Kies veredelten Produkte sowie der gesamte Wiederauffüllungsbetrieb die Zufahrtsstrassen stark beanspruchen, werden diese früher saniert werden müssen als bei normaler Belastung.

Die zu erwartenden Sanierungskosten betragen nach vorsichtigen Schätzungen rund Fr. 10 Mio. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass davon der Kiesabbau- und Deponiebetrieb einen Kostenanteil von 70% trägt. Mit diesem Betrag eröffnet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung, so dass die Mittel im richtigen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Die in Zukunft neu zu erstellende Verbindungsstrasse zwischen der K22 und der T6 soll einerseits die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr sicherstellen und andererseits wird sie dem Abbau- und Wiederauffüllungsbetrieb als Erschliessung dienen, weil sie den direkten Autobahnanschluss ermöglicht. Daher haben sich der Kiesabbau und die Wiederauffüllung ebenfalls an den Kosten zu beteiligen.

Gestützt auf eine Grobkostenschätzung belaufen sich die gesamten Erstellungskosten auf rund Fr. 29 Mio. Die Gemeinde Lyss hat mit der Unternehmung und den Grundeigentümern festgelegt, dass rund 60% dieser Kosten aus dem Kiesabbau und der Wiederauffüllung zu finanzieren sind. Dafür werden im Zeitpunkt des Baus dieser Strasse keine weiteren Grundeigentümer- oder Mehrwertabschöpfungsbeträge mehr erhoben.

Der entsprechende Betrag pro Kubikmeter abgebautes Kiesvolumen wird vom Unternehmen direkt an die Gemeinde überwiesen und zur Öffnung einer Spezialfinanzierung verwendet. Die PWK erhält von dem von ihr geleisteten Anteil die Hälfte zurück, wenn die neue Verbindungsstrasse nicht bis 2040 gebaut wird. Der Kanton wird seinen Beitrag gestützt auf einen Grundeigentümerbeitragsplan leisten, wenn die Strasse fertiggestellt ist.

Mit den einbezahlten Beiträgen eröffnet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung, die für die Finanzierung von Infrastrukturanlagen, im Speziellen für die Sanierung der bestehenden Strassen oder für den Bau der neuen Verbindungsstrasse verwendet werden kann.

3.4 Entwicklung der Entschädigung Im 1995er Vertrag wurde festgelegt, dass die Unternehmung den Betrag für die Finanzierung der Infrastruktur

zurückzustellen hat. Aufgrund der Vertragsanpassung im 2007 kam diese Regelung nie zum Tragen.

Mit dem 2007er Vertrag wurden sowohl die Abbau- und die Wiederauffüllungsentschädigung als auch der Infrastrukturbeitrag direkt an die Grundeigentümer ausbezahlt. Damals ging man noch davon aus, dass ein wesentlicher Teil der neuen Verbindungsstrasse durch den Kanton finanziert wird und die Gemeinde lediglich für den ihr verbleibenden Anteil Grundeigentümerbeiträge erheben wird.

Heute muss man davon ausgehen, dass es sich bei der neuen Verbindungsstrasse um eine Basiserschliessung handelt, die zu einem wesentlichen Teil von der Gemeinde und den profitierenden Grundeigentümern bezahlt werden muss. Es ist deshalb wichtig, dass die Grundeigentümeranteile zum Voraus sichergestellt werden.

Mit dem 2014er Vertrag erfolgt die Bezahlung der Infrastrukturbeiträge nun bereits mit dem Kiesabbau (Ausnahme Kanton Bern) an die Gemeinde. Diese Beiträge werden in die bestehende Spezialfinanzierung „Kiesabbau“ eingelegt, so dass im Zeitpunkt der Strassenrealisierung die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen

- 3.5 Anpassung Entschädigungen Die gesamte Kiesabbau- und Wiederauffüllungsentschädigung wird wie folgt an die Teuerung angepasst:
- der dem Kiesabbauvolumen entsprechende Anteil wird nach dem KBOB Index Wandkies (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB) und
 - der dem Wiederauffüllungsvolumen entsprechende Anteil wird nach dem KBOB Index Deponie angepasst.
- Diese Anpassung erfolgt jeweils jährlich nach dem entsprechenden Indexstand.

- 3.6 Haftung Die Vigier haftet wie bisher für alle Schäden, die durch nicht fachgerechte Vornahme von Kiesabbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung entstehen. Für die Rekultivierung sind entsprechende Sicherheiten zu leisten.

- 3.7 Vertragsgültigkeit Der Vertrag wird grundsätzlich für die gesamte Dauer des Abbaus und der Wiederauffüllung im Bereich Ost abgeschlossen und endet 5 Jahre nach der Rekultivierung. Dies

bedeutet der Vertrag hat einen Zeithorizont von rund 30 – 40 Jahren.

Die Vigier hat die Möglichkeit, vom Vertrag zurück zu treten, wenn die erforderlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder kein wirtschaftlicher Abbau mehr möglich ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Voraussichtlicher Ertrag Gestützt auf die voraussichtlichen Volumens und die vereinbarten Entschädigungen, kann von folgenden Einnahmen ausgegangen werden:

Grundeigentümer	Ost (Fr.)	Chrützhöchi (Fr.)	Total (Fr.)
Gemeinde Lyss (inkl. Anteil PWK)	13'620'000	1'230'000	14'850'000
davon Anteil PWK	5'751'000	0	5'751'000
Gemeinde Lyss (netto)	7'869'000	1'230'000	9'099'000

Die Mengen wurden aufgrund eines computergenerierten 3D-Modells errechnet. Entschädigt wird das tatsächlich abgebaute Volumen.

4.2 Auszahlung Die voraussichtlich auf die Gemeinde und die PWK entfallenden Entschädigungen kommen in jährlichen Tranchen entsprechend dem abgebauten Kiesvolumen zur Auszahlung.

Die Grundeigentümer vereinbaren unter sich, dass die jährlichen Entschädigungen entsprechend den errechneten Kiesanteilen der Grundeigentümer auf diese verteilt und ausbezahlt werden. So profitiert jeder Grundeigentümer vom ersten Moment an unabhängig von der zeitlichen Abfolge des Abbau- und Wiederauffüllungsbetriebs.

4.3 Finanzierung Infrastruktur Für die Finanzierung der Infrastruktur ergeben sich die folgenden Berechnungen (gestützt auf die angenommene Kiesmenge). Das Parlament hat ein entsprechendes Spezialfinanzierungsreglement genehmigt, damit die Infrastruktureinlagen erfolgen können.

Partei	Sanierungsbeitrag	Strassenbeitrag
Gemeinde Lyss	2'900'000	3'900'000
PWK	1'800'000	* 2'500'000
Kanton Bern	700'000	** Nach Rechnung
Vigier	1'900'000	2'600'000
Total	7'300'000	9'000'000

* Wird die Verbindungsstrasse nicht bis 2040 gebaut, erhält die PWK die Hälfte des einbezahlten Betrages zurück.

** Im Zeitpunkt der Fertigstellung der Verbindungsstrasse wird dem Kanton der entsprechende Grundeigentümerbetrag in Rechnung gestellt.

Die übrigen einbezahlten Beträge verbleiben unabhängig davon, ob die neue Strasse gebaut oder die bestehende Infrastruktur saniert wird, in der Spezialfinanzierung der Gemeinde.

5. Würdigung

Mit dem neuen Vertrag konnte für die Gemeinde ein sehr ausgewogener und vorteilhafter Vertrag erarbeitet werden.

5.1 Ertrag Im Abbaugelände Ost, Chrützhöchi und Alte Busswilgrube konnte für die Grundeigentümer und damit auch für die Gemeinde eine Verbesserung des Nettoertrages aus dem Kiesabbau- und Wiederauffüllungsbetrieb erzielt werden.

5.2 Infrastruktur Ein ganz wichtiger Punkt ist die definitive Klärung der Infrastrukturkostenbeiträge.

Bisher waren diese noch nicht konkret festgelegt und die Grundeigentümer wussten nur, dass die Gemeinde bei der dereinstigen Realisierung der Strasse noch Beiträge von ihnen einfordern würde. Diese hätten aber mittels Verfügung festgelegt werden müssen. Eine Anfechtung dieser Verfügungen hätte zu langwierigen rechtlichen Verhandlungen führen können.

Nun ist eine konkrete Regelung vorhanden und die Infrastrukturkosten werden direkt mit der Abbauschädigung an die Gemeinde bezahlt. Dadurch verfügt die Gemeinde über die nötigen Mittel, um die zukünftig erforder-

derlichen Infrastrukturausgaben im Zusammenhang mit der Sanierung der bestehenden Strasse oder bei der Realisierung der neuen Strasse tätigen zu können.

5.3 Arbeitsplätze Mit diesem Vertragswerk wird der Kiesabbau am Standort Lyss für die Vigier und die ihr angeschlossenen Veredelungsbetriebe langfristig sichergestellt. Dank den kurzen Wegen vom Abbau zur Veredelung können die aus dem Rohstoff erarbeiteten Produkte zu konkurrenzfähigen Kosten produziert werden. Die Vigier beschäftigt am Standort Lyss in ihren verschiedenen Betrieben rund 250 Personen.

5.4 Was passiert bei Ablehnung Wird das Geschäft durch die Stimmberechtigten abgelehnt, kann der Gemeinderat den Vertrag nicht unterzeichnen. Da die Kiesreserven nur noch bis anfangs 2015 reichen, könnte kein neuer Vertrag rechtzeitig ausgearbeitet werden. Der notwendige Kies für die Produktion würde nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Folgen für die Vigier in Lyss wären, dass das Kies zugeführt werden müsste. Ob damit ein konkurrenzfähiger Betrieb in der Kiesveredelung am Standort Lyss noch möglich wäre und die entsprechenden Folgen für die Arbeitsplätze sind schwer abzuschätzen.

6. Antrag an die Stimmberechtigten

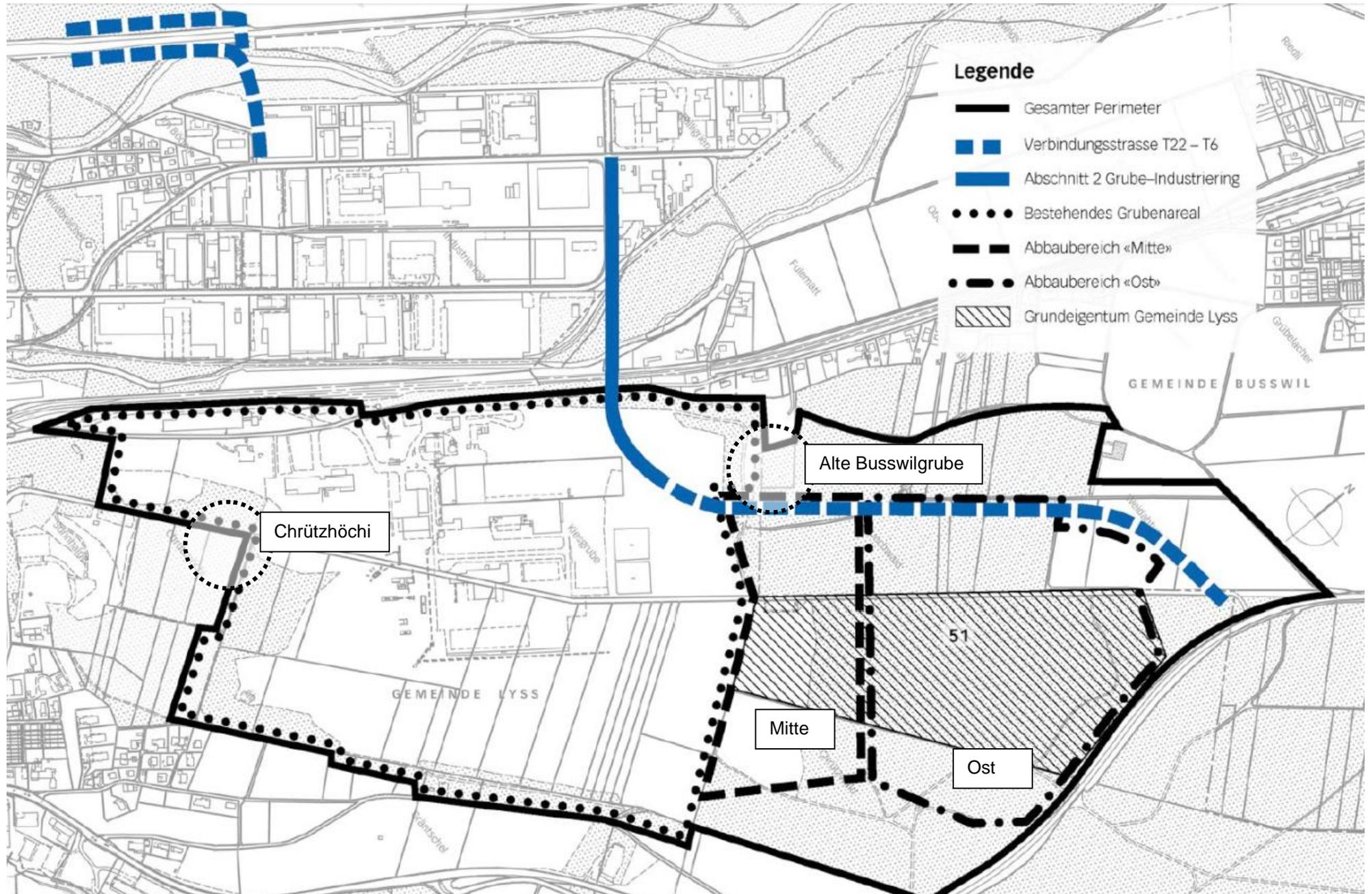
Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit xx zu xx Stimmen:

Die Grundzüge des Kiesabbau-, Wiederauffüllungs- und Infrastrukturvertrages werden genehmigt und der Gemeinderat wird ermächtigt, dass damit verbundene Vertragswerk abzuschliessen.

Lyss, 15. September 2014

Namens des Grossen Gemeinderates
Katrin Meister Daniel Strub
Präsidentin Sekretär

Übersichtsplan





Reglement über die Spezialfinanzierung „Kiesabbau“

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Reglement Spezialfinanzierung „Kiesabbau“ der Gemeinde Lyss

Der Grosse Gemeinderat erlässt gemäss Art. 45 GO folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung „Kiesabbau“

Bestand	Art. 1 In der Bestandesrechnung der Gemeinde Lyss besteht unter den Passiven „Spezialfinanzierung, Gemeinderechtliche Grundlagen“ ein Konto bezeichnet mit „Kiesabbau“.
Zweck	Art. 2 Finanzierung oder Teilfinanzierung zur Aufwertung von bestehenden und/oder neuen Verkehrsanlagen, die weder oder nur teilweise durch übergeordnetes Recht, noch durch besondere Vereinbarungen (z.B. mit Grundeigentümer oder Anstösser) finanziert werden.
Verfügungsrecht	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat im Einzelprojekt bis Fr. 150'000.00. ² Beträge, die über der obenerwähnten Summe liegen, im Rahmen der Finanzkompetenz der Gemeindeordnung
 Speisung	Art. 4 ¹ aus der Jahresrechnung der Gemeinde Lyss anteilmässig die Hälfte des jährlichen Erlöses aus dem Kiesabbau. ² aus freiwilligen oder vereinbarten Beiträgen und Zuwendungen <u>der Gemeinde oder</u> Dritter.
<u>Rückzahlungspflicht</u>	Art. 5 <u>Von dem von der Personalwaldkorporation eingebrachten Anteil an die Strassenfinanzierung für die Verbindungsstrasse T6 – K22 ist die Hälfte (ohne Zins) zurückzuerstatten, wenn:</u> <ul style="list-style-type: none"><u>Am 31.12.2040 kein genehmigter Strassenbauplan vorliegt</u><u>Nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Vorliegen eines genehmigten Strassenbauplanes mit dem Bau der Strasse begonnen wird.</u><u>Die Gemeinde vorher definitiv auf die Realisierung der Strasse verzichtet.</u>
Anlage	Art. 56 verzinslich
Zuständigkeit	Art. 67 Präsidialabteilung
Verwaltung und Rechnungsführung	Art. 78 Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzabteilung.
Revision	Art. 89 Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

Abstimmung

Genehmigungsvermerke

Einstimmig beschlossen an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. Oktober 2007.

Lyss, 29.10.2007

Namens des Grossen Gemeinderates

Erika Briner
Präsidentin

Daniel Strub
Sekretär

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates am 02.11.2007 publiziert mit dem Hinweis, dass 378 Stimmberechtigte (5 % der Stimmberechtigten) bis zum 03.12.2007 die fakultative Volksabstimmung über dieses Reglement verlangen können. Die Eingabefrist ist unbenützt verstrichen.

Lyss, 12.12.2007

Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber



Änderung 2014

Die Anpassungen im Artikel 4 und der neu eingefügte Artikel 5 wurden an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. September 2014 mit ... zu ... Stimmen beschlossen.

Lyss, 15.09.2014 Namens des Grossen Gemeinderates

Katrin Meister Daniel Strub
Präsidentin Sekretär

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde am 19.09.2007 publiziert mit dem Hinweis, dass ... Stimmberechtigte (5% der Stimmberechtigten) bis zum ... Die fakultative Volksabstimmung über dieses Reglement verlangen können. Die Eingabefrist ist unbenutzt verstrichen.

Lyss, Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber

ABRECHNUNG

Kanalisationersatz Zeughausstrasse

Kredit GGR vom 26.10.2009; Fr. 967'000.00

Rubrik Nr. 380.0.501.21

Pos.	Bezeichnung der Arbeiten	Zahlungen	Kostenvoranschlag	Abrechnung	+Mehrkosten - Minderkosten
1	Baumeisterarbeiten	6, 8, 11, 12, 15, 16	691'000.00	444'522.10	-246'477.90
2	Baugrund- und Grundwasseruntersuchungen	2	11'000.00	6'604.95	-4'395.05
3	Honorare	1, 5, 7, 10, 13	100'000.00	87'149.60	-12'850.40
4	Baunebenkosten	3, 4, 9, 14	17'000.00	3'537.45	-13'462.55
5	Unvorhergesehenes / Teuerung		80'900.00	-	-80'900.00
6	Mehrwertsteuer		67'100.00	41'112.50	-25'987.50
Gesamterstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer			967'000.00	582'926.60	-384'073.40

Begründungen der Kostenabweichungen:

1. Baumeisterarbeiten

Die Offerte des Unternehmers war bereits ca. Fr. 199'000.00 günstiger als im KV gerechnet. Durch die sich mit dem gleichzeitigen Strassen- und Werkleitungsbau ergebenden Synergien konnten weitere Kosten eingespart werden.

- Fr. 246'477.90

2. Baugrund und- Grundwasseruntersuchungen

Die Untersuchungen waren weniger umfangreich als angenommen.

- Fr. 4'395.05

3. Honorare

Der Honoraranteil fiel durch verringerten Aufwand ebenfalls tiefer aus.

- Fr. 12'850.40

4. Baunebenkosten

Keine Nebenkosten ausser Publikationen, Kanalfertsehen und Gebühren.

- Fr. 13'462.55

5. Unvorhergesehenes / Teuerung

Es sind keine unvorhergesehenen Arbeiten angefallen.

- Fr. 80'900.00

6. Mehrwertsteuer

Entsprechend der tieferen Teilsommen ergibt sich auch eine geringere Mehrwertsteuer

- Fr. 25'987.50

ABRECHNUNG

Umgestaltung Zeughausstrasse

Kredit GGR vom 26.10.2009; Fr. 556'500.00

Rubrik Nr. 350.0.501.07

Pos.	Bezeichnung der Arbeiten	Zahlungen	Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)	Abrechnung (inkl. MwSt.)	+ Mehrkosten - Minderkosten
1	Baumeisterarbeiten	4, 7, 15, 17, 18, 22, 31, 35	371'220.00	327'289.00	-43'931.00
2	Strassenbeleuchtung	21, 26	32'280.00	36'246.80	3'966.80
3	Honorare	1, 2, 3, 6, 8, 11, 13, 16, 20, 33	77'832.00	73'032.75	-4'799.25
4	Baunebenkosten	9, 10, 12, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40	30'128.00	32'423.65	2'295.65
5	Unvorhergesehenes / Teuerung	5, 14, 29, 30	45'040.00	1'860.05	-43'179.95
Gesamterstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer			556'500.00	470'852.25	-85'647.75

Begründungen der Kostenabweichungen:

1. Baumeisterarbeiten

- Fr. 43'931.00

Durch die sich mit dem gleichzeitigen Strassen- und Werkleitungsbau ergebenden Synergien konnten Kosten eingespart werden.

2. Strassenbeleuchtung

+ Fr. 3'966.80

Geringfügige Mehrkosten infolge Projektanpassung Strassenbeleuchtung

3. Honorare

- Fr. 4'799.25

Trotz umfangreicher Projektierung vor Ausführungsbeginn, resultierte aufgrund der geringeren Baukosten ein tieferer Honoraranteil.

4. Baunebenkosten

+ Fr. 2'295.65

Die Aufwendungen für Landenerwerb und Neuvermarchung waren bei Projektbeginn noch nicht genau absehbar.

5. Unvorhergesehenes / Teuerung

- Fr. 43'179.95

Es sind kaum unvorhergesehene Arbeiten angefallen.